



## SATZUNG

1. DEUTSCHER SNOOKER CLUB HANNOVER e.V.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz .....	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	1
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	1
§ 4 Rechtsgrundlage .....	1
§ 5 Gliederung des Vereins.....	2
§ 6 Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Mitglieder.....	2
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	2
§ 9 Ausschließungsgründe .....	3
§ 10 Rechte der Mitglieder .....	3
§ 11 Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 12 Organe des Vereins.....	3
§ 13 Zusammentretung und Vorsitz .....	4
§ 14 Aufgaben.....	4
§ 15 Tagesordnung .....	5
§ 16 Vereinsvorstand.....	5
§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes .....	5
§ 18 Bankvollmacht.....	6
§ 19 Kassenprüfung.....	6
§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe .....	6
§ 21 Übergabe der Geschäftsführung .....	7
§ 22 Satzungsänderungen .....	7
§ 23 Auflösung des Vereins.....	7
§ 24 Vermögen des Vereins.....	7
§ 25 Geschäftsjahr .....	7

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

1. DEUTSCHER SNOOKER CLUB HANNOVER e.V.  
und hat seinen Sitz in Hannover.

Gründungstag ist der 1.1.1985, Tag der ersten Satzungsänderung am 10.4.1985, Tag der zweiten Satzungsänderung am 6.12.1994, Tag der dritten Satzungsänderung am 7.2.2001, Tag der vierten Satzungsänderung am 4.3.2001 und Tag der fünften Satzungsänderung am 6.1.2003.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, d.h. für die Verbindlichkeiten aller Art, die namens des Vereins eingegangen werden, haftet nur das Vereinsvermögen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der 1. Deutsche Snooker Club Hannover e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Snooker zu spielen und den Billardsport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch gute Spielleistungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

a) Billard-Landesverband Niedersachsen e.V.(BLVN) und dadurch auch indirekt Mitglied in der Deutschen Billard Union (DBU)

b) Stadtsportbund Hannover e.V. und dadurch auch indirekt Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, kann der ordentliche Rechtsweg gewählt werden.

## § 5 Gliederung des Vereins

- a) Jugendabteilung  
für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b) Seniorenabteilung  
für erwachsene Mitglieder

## § 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Dieser Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Der Vereinsvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Ein Aufnahmebeschluss ist rechtswirksam, wenn die aufzunehmende Person die festgesetzte Aufnahmegebühr innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages entrichtet. Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand müssen dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben werden.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

## § 7 Mitglieder

- a) **Aktive Mitglieder:**  
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Billardsport aktiv ausüben.
- b) **Ehrenmitglieder:**  
Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge.
- c) **Mitglieder des Förderkreises:**  
Mitglieder des Förderkreises sind beitragsfreie Mitglieder. Der Sinn der Mitgliedschaft im Förderkreis soll es sein, durch Spenden die Arbeit des Vereins zu fördern, insbesondere die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.

## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- b) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes (§16 Nr. 1-5) bei geheimer Abstimmung.
- c) Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gem. § 20.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten, bzw. noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## § 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt wurden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied dem Grundsatz der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gegenüber wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst einer Begründung zuzustellen. Die Entscheidung ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken;
- e) bei vereinsinternen Streitigkeiten die Weisungen des Vorstandes zu befolgen. Das Recht auf Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges wird hierdurch nicht eingeschränkt.

## § 12 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung/en
- b) Der Vorstand

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse statt.

## § 13 Zusammentretung und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Anwesenheit zu gestatten.

- a) Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder, wenn dieser verhindert ist, den 2. Vorsitzenden, durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- b) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% aller Mitglieder eine Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder, wenn dieser verhindert ist, den 2. Vorsitzenden, durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu

ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

- c) Zutritt zu Vorstandssitzungen haben nur der Vorstand gemäß §16 oder Vereinsmitglieder auf Einladung des Vorstands. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder, wenn dieser verhindert ist, den 2. Vorsitzenden.

Den Vorsitz auf den Versammlungen der Organe führt der 1. Vorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 20, 22 und 23.

## § 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsfragen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung;
- e) Entlastung der Organe.

## § 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge;
- e) Neuwahlen;
- f) Besondere Anträge.

## § 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Sportwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Eine Personalunion von zwei Vorstandsämtern ist möglich, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden. Jede Person hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils allein.

## § 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

### 1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung der Kassenprüfer oder Mitgliedern des Vorstandes deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein Mitglied kommissarisch zu besetzen. Fest umrissene Aufgabengebiete können vom Vorstand an einzelne Vereinsmitglieder delegiert werden. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von den festgesetzten Beiträgen nach § 14 abweichen.

### 2. Aufgaben

- a) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen, regeln das Verhältnis untereinander und zum Verein, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Protokolle der Jahreshaupt-

versammlungen bzw. der Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

- b) Der Kassierer verwaltet die Vereinskassengeschäfte, führt die Mitgliederlisten und sorgt für die die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden, allein unterzeichnen. Der Schriftführer führt auf den Versammlungen der Organe die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- d) Der Sportwart bearbeitet sämtliche sportlichen Angelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.

## § 18 Bankvollmacht

Personen, die dem Vorstand angehören, können Bankvollmacht erhalten. Diese wird vom 1. Vorsitzenden in Form einer gemeinsamen Zeichnungsberechtigung erteilt, d. h. 2 Personen des engeren Vorstandes zeichnen gemeinsam. Eine zeichnende Person muss der Kassierer sein.

## § 19 Kassenprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden Kassenprüfer können gemeinschaftlich einmal im Jahr eine unangemeldete Kassenprüfung vornehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres muss eine angemeldete Kassenprüfung erfolgen.

Die Kassenprüfungen beziehen sich auf eine Beleg- und Bestandsprüfung. Über alle Kassenprüfungen erhalten der 1. Vorsitzende und der Kassenwart einen schriftlichen Bericht, der von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben ist. Die Jahreshauptversammlung wird über das Ergebnis mündlich informiert (s. § 15 c).

Die Kassenprüfer können dem Vorstand Anregungen geben.

## § 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch öffentliches Handaufheben. Die Vorschriften gemäß §§ 22, 23 bleiben unberührt.

- Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig gemäß BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind.
- Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.



Die Mitglieder des Vorstands sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Wahlleiter zu ziehen ist.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches spätestens 8 (acht) Tage nach der Versammlung vom jeweiligen Schriftführer unterschrieben vorliegen muss. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervor zu heben.

## § 21 Übergabe der Geschäftsführung

Vorstandsämter müssen innerhalb von 2 (zwei) Kalenderwochen angetreten werden. Dasselbe gilt für vom Vorstand kommissarisch besetzte Posten.

## § 22 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und/oder Neufassungen der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 23 Auflösung des Vereins

- a) Sollten bei Vorstandswahlen auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassierers nicht besetzt werden, bleibt der gesamte alte Vorstand für maximal weitere 6 (sechs) Wochen im Amt. Der alte Vorstand beruft eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ein, die innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach der ordentlichen Jahreshaupt-

versammlung statt zu finden hat. Werden auf dieser außerordentlichen Jahreshauptversammlung die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassierers nicht besetzt, löst sich der Verein automatisch auf.

- b) Sollten nach unterjährigen Rücktritten von Vorstandsmitgliedern bei Neuwahlen auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassierers nicht besetzt werden, löst sich der Verein automatisch auf.

## § 24 Vermögen des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

## § 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.